

KIRCHENWAHL UND STRUKTURVERÄNDERUN- GEN – VERBUNDKIRCHENGEMEINDE

SO WIRD GEWÄHLT

Die Kirchengemeinden, die einer Verbundkirchengemeinde angehören, wählen jeweils separat ihren eigenen Kirchengemeinderat. Jede Kirchengemeinde bleibt – auch nach Bildung der Verbundkirchengemeinde – eine eigene Körperschaft.

- Die Wahl zum Kirchengemeinderat bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden findet wie üblich statt. Die Wahlen und die Wahlvorbereitung finden also komplett separat statt, sodass jede Kirchengemeinde bzw. jeder Ortswahlausschuss sich selbst darum kümmert.
- Jede der beteiligten Kirchengemeinden bildet einen Ortswahlausschuss (§7 KWO).
- Die Vorbereitung der Wahl liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates.
- Gewählt werden können alle wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Hauptwohnung oder umgemeldet nach §6 KGO oder §6a KGO), die am 1. Dezember 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gemeindeglieder einer an einer Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde sollen über das Wahlergebnis auch der anderen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden informiert werden, so dass allen Gemeindegliedern der Verbundkirchengemeinde die gewählten Mitglieder des Verbundkirchengemeinderats bekannt sein können.

RICHTZAHLEN UND UNECHTE TEILORTSWAHL

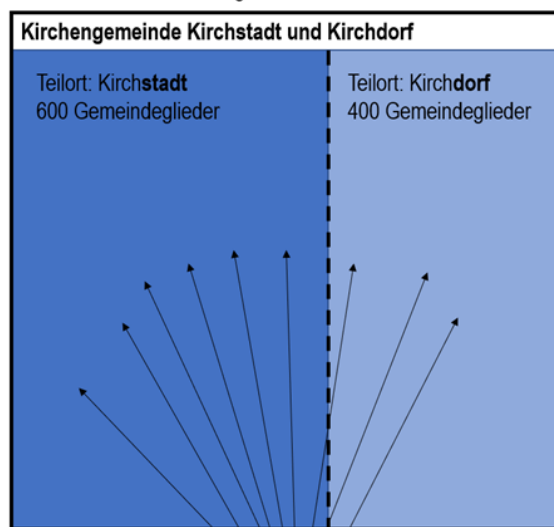
Für die einer Verbundkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemeinsam so festgelegt, dass in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern des Verbundkirchengemeinderats gewählt wird.

- In allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam werden insgesamt höchstens achtzehn Mitglieder gewählt.
- Die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte werden durch Ortssatzung festgelegt.
- Alle in den jeweiligen Kirchengemeinden gewählten Personen sind automatisch Mitglied im Verbundkirchengemeinderat.
- Die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte einer beteiligten Kirchengemeinde kann sich (auf bis zu zwei) reduzieren. Eine unechte Teilortswahl ist in Kirchengemeinden ausgeschlossen, die weniger als vier Kirchengemeinderäte zu wählen haben.
- Erstreckt sich **eine** Kirchengemeinde (≠ Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde) über mehrere Orte, so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt. Die Zahl wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt, der OKR wird unterrichtet. In einer Ortssatzung können auch Mindestzahlen abweichend davon festgelegt werden.

- Es ist auch möglich ggf. die unechte Teilortwahl zu modifizieren (Ortssatzung), so dass für jedem Teilort nur Mindestsitze „sicher“ sind oder die Teilortwahl vollständig aufzuheben, dann gibt es die „inneren Grenzen“ nicht mehr.
- Aussetzung der Unechten Teilortwahl oder Modifizierung der Ortssatzung zur unechten Teilortwahl /Wahl nach Wohnbezirken: durch **einstimmigen** Beschluss des KGR. Die Ausnahmegenehmigung durch den OKR als erteilt, wenn das Dekanamt zu stimmt. Der OKR ist durch das Dekanamt zu informieren (Nr. 16 zu §13 KGO).

Wie funktioniert die unechte Teilortwahl bzw. die Wahl nach Wohnbezirken?

Die Unechte Teilortwahl § 13 KGO



10 Sitze im Kirchengemeinderat sind zu besetzen.

Es gilt die unechte Teilortwahl (Verhältnis 3:2 (6:4))

Aus Kirchstadt kandidieren 9 Gemeindeglieder (S1 bis S 9) und in Kirchdorf 7 Gemeindeglieder (D 1 bis D7)

S1 – 540 Stimmen	D1 – 78 Stimmen
S2 – 520 Stimmen	D2 – 54 Stimmen
S3 – 500 Stimmen	D3 – 35 Stimmen
S4 – 475 Stimmen	D4 – 10 Stimmen
S5 – 452 Stimmen	D5 – 7 Stimmen
S6 – 105 Stimmen	D6 – 7 Stimmen
S7 – 75 Stimmen	D7 – 2 Stimmen
S8 – 44 Stimmen	
S9 – 40 Stimmen	

Die **sechs Besten** aus dem Teilort Kirchstadt und die **vier Besten** aus dem Kirchdorf

ALLE WÄHLEN ALLE



ZUWAHL UND NACHWAHL

Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so findet **keine** Zuwahl durch ihren Kirchengemeinderat statt (§12 Abs. 2 KGO). Das bedeutet, dass eine Zuwahl nur auf Ebene des Verbundkirchengemeinderates möglich ist, nicht aber in den einzelnen KGRs.

- Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder ist eine Zuwahl zum Verbundkirchengemeinderat zulässig (§12 Abs. 2 KGO und §52 Abs. 2 KGO analog). Zu welcher der beteiligten Kirchengemeinden die Zugewählten zugehörig sind, spielt dabei keine Rolle.
- Die Zahl der Zugewählten darf allerdings ein Viertel der gewählten Kirchengemeinderäte nicht überschreiten.
- Scheidet ein gewähltes KGR-Mitglied aus, so findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat der jeweiligen Kirchengemeinde statt.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zur Kirchenwahl finden Sie unter:

www.Kirchenwahl.de Service zur Kirchenwahl: www.Service.Kirchenwahl.de

Das Kirchenwahlteam hilft bei Fragen gerne weiter:

Service-Hotline: 0711 2149-486

Service-Fax: 0711 2149-9486

Service-E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de



Stand: 12.08.2019 (SW)